

Rechtsanwälte – Reichsgrafenstraße 16 – 79102 Freiburg

Regierungspräsidium  
Freiburg  
Abteilung 2 - Herrn Lucht  
79083 Freiburg im Breisgau

**Per E-Mail**

F R E I B U R G

DR. MICHAEL BENDER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. FRANK BRÜNNER  
Fachanwalt für Medizinrecht

CAROLIN SEN, LL.M.

M Ü N C H E N

DR. ALBRECHT PHILIPP  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. SEBASTIAN WEBER

[www.bender-rechtsanwaelte.de](http://www.bender-rechtsanwaelte.de)  
[info@bender-rechtsanwaelte.de](mailto:info@bender-rechtsanwaelte.de)

20. Juli 2017 (MB-17-01)

Bitte angeben

5467 / 15

**Anträge der Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH und der Stadt Freiburg auf Aufhebung der Betriebsgenehmigung für die Gras-Start- und Landebahnen und den Fallschirmsprungkreis (Änderung der Betriebsgenehmigung) und auf Freistellung der hierfür genutzten Flächen von der luftverkehrsrechtlichen Zweckbestimmung (Entwidmung)  
Verfahren nach §§ 6, 8 LuftVG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG  
Ihr Zeichen: 24-3846/02-01**

Sehr geehrter Herr Lucht,

mit Schreiben vom 10.07.2017, bei mir am 13.07.2017 eingegangen, erhalte ich von der Stadtverwaltung Freiburg die Erwidern von Wacker Ingenieure vom 07.04.2017 und von GfL vom 03.07.2017 zum Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17.02.2017 (das uns trotz mehrfacher Nachfrage von der Stadtverwaltung bisher vorenthalten wurde) und zu meiner Stellungnahme vom 02.03.2017 zu den Gutachten Wacker Ingenieure und GfL vom Oktober 2017. Diese Erwidern sind übrigens nicht Gegenstand der aktuell stattfindenden Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs.

Diese Erwidern stützen die Annahme nicht, dass Gefährdungen des Luftverkehrs durch den Baukörper des Stadions sicher ausgeschlossen sind. Vielmehr wird weitgehend

eingräumt, dass unsere Kritik berechtigt ist. So zum Beispiel gibt GfL zu, dass vertikale Luftbewegungen und Böen im FNTP nicht dargestellt werden können. Teilweise bleiben unsere Fragen unbeantwortet.

Wir bitten um ausreichend Gelegenheit, dies im Einzelnen darlegen zu können, und um Bestätigung, dass Bereitschaft zur ergebnisrelevanten Berücksichtigung besteht.

Wir machen erneut darauf aufmerksam, dass die Entwidmung eines großen Teils des Flugplatzgeländes auch eine positive Bestätigung der Betriebsgenehmigung erfordert, soweit sie nicht aufgehoben wird. Es bedarf der verantwortlichen Feststellung durch das Regierungspräsidium, dass die Sicherheit des Flugbetriebs auch nach der Entwidmung und dem Bau des Fußballstadions, der den Zweck der Entwidmung darstellt, weiter in vollem Umfang gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Bender  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht